Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)

vom ...

I.

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt vor den Gefahren und Auswirkungen von Feuer, Rauch, Explosionen und Naturereignissen sowie den Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr.

§ 2 Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- 1. den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung oder mit beträchtlichem Schadenrisiko;
- 2. das Feuerwehrwesen, soweit nicht die Politischen Gemeinden zuständig sind.

§ 3 Gemeinden

¹ Die Politischen Gemeinden sind für den Vollzug des Feuerschutzes zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, insbesondere für:

- 1. den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen ohne besondere Gefährdung;
- 2. die Organisation und den Betrieb einer Feuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;
- 3. die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet gemäss den Vorgaben des Kantons.

² Die Politischen Gemeinden erlassen ein Reglement über den Feuerschutz und die Feuerwehr. Dieses ist durch das zuständige kantonale Amt zu genehmigen.

§ 4 Zusammenarbeit

- ¹ Die Politischen Gemeinden können bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam erfüllen.
- ² Sie können dem zuständigen Amt gegen kostendeckende Entschädigung Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes übertragen.

§ 5 Körperschaften, private Organisationen

¹ Der Regierungsrat kann einzelne Feuerschutzaufgaben, welche fachliche Spezialkenntnisse erfordern, aussenstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen übertragen.

§ 6 Departement und Organisation

- ¹ Der Vollzug der kantonalen Aufgaben sowie die Aufsicht über den Feuerschutz sind Sache des zuständigen Departementes.
- ² Das zuständige kantonale Amt ist der Gebäudeversicherung angegliedert.
- ³ Diese hat für das Amt eine eigene Rechnung zu führen. Überschüsse sind in einen Brandschutzfonds einzulegen, Verluste durch Entnahme aus dem Fonds zu decken.

2. Schadenverhütung

2.1. Grundsätze

§ 7 Allgemeine Sorgfaltspflicht

- ¹ Mit Feuer, Wärme, Licht, Elektrizität, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie dazu in Verbindung stehenden Geräten ist so vorsichtig umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen können.
- ² Wer minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen beaufsichtigt und selber handlungsfähig ist, wer solche Personen unter seiner Obhut hat oder ein Heim oder einen Betrieb leitet, hat dafür zu sorgen, dass die Brandschutzvorschriften beachtet werden.

§ 8 Verbotenes Verhalten

- ¹ Es ist alles zu unterlassen, was zu einer Feuer- oder Explosionsgefahr führen kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass:
- 1. nicht geraucht wird oder offene Flammen oder andere Zündquellen an Orten verwendet werden, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
- 2. keine brennbaren Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungsanlagen, Abgasanlagen oder wärmeerzeugenden Licht- oder Kraftquellen verwendet werden;
- 3. keine selbstentzündlichen Stoffe, Asche oder dergleichen in nicht feuerfesten Gefässen aufbewahrt werden;
- 4. kein Feuer im Freien entfacht wird, wenn Bauten, Anlagen oder Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet werden können;
- 5. Angaben von Anlagen- und Geräteherstellern beachtet werden.

§ 9 Feuerverbot

¹ Das zuständige Departement kann unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen wie ausserordentliche Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe zur Verhinderung von Schäden vorübergehend Massnahmen anordnen, die von jeder Person zu befolgen sind.

- ² Es kann geeignete Massnahmen erlassen und insbesondere verbieten, dass
- 1. Feuerwerk abgebrannt wird;
- 2. im Wald und in Waldesnähe oder im Freien Feuer entfacht und Streichhölzer und Raucherwaren weggeworfen werden.
- ³ Die Massnahmen dürfen nur solange dauern, wie sie notwendig sind, um durch Feuer verursachte Schäden zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.
- ⁴ Das Feuerverbot wird mit der Publikation im Amtsblatt rechtswirksam. Rechtsmittel gegen die Anordnung von Massnahmen im Sinne dieser Bestimmung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Brandschutzvorschriften

- ¹ Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass
- 1. die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- 2. der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- 3. die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt;
- 4. ein Brand wirksam bekämpft werden kann und die Sicherheit der Einsatzkräfte gewährleistet ist.
- ² Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind nach den Vorschriften zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, welche das Vollzugsorgan der interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (Interkantonales Organ technische Handelshemmnisse, IOTH) erlassen oder für verbindlich erklärt hat.
- ³ Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzer und Nutzerinnen, Betreiber und Betreiberinnen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

§ 11 Ausführungsvorschriften und Vereinbarungen

¹ Der Regierungsrat kann technische Wegleitungen erlassen oder solche von öffentlich-rechtlichen oder privaten Fachorganisationen verbindlich erklären sowie entsprechende interkantonale Vereinbarungen abschliessen.

2.2. Feuerschutzbewilligung

§ 12 Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind

- 1. Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- 2. Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen;
- 3. Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen;
- 4. Aufbewahren von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen und Gasen;
- 5. Veranstaltungen und temporäre Bauten, in denen sich eine grosse Zahl von Personen aufhalten kann.
- ² Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, wenn eine Vollzugsmeldung an die zuständige Behörde den Brandschutz ausreichend sicherstellt.

§ 13 Kantonale Bewilligung

- ¹ Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen von Bauten oder Anlagen mit besonderer Gefährdung oder mit beträchtlichem Schadenrisiko bedürfen einer kantonalen Feuerschutzbewilligung.
- ² Der Regierungsrat regelt die Erteilung der Bewilligung im Einzelnen.

§ 14 Bewilligung durch die Gemeinde

¹ Ist eine kantonale Bewilligung nicht erforderlich, sorgt die Politische Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens oder der Veranstalterbewilligung für die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

2.3. Feuerschutzkontrollen

§ 15 Kontrollen

- ¹ Bauten, Anlagen und Veranstaltungen, für die eine Feuerschutzbewilligung erforderlich ist, sind durch Bau-, Abnahme- und periodische Kontrollen auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zu kontrollieren.
- ² Die Kontrollen werden von der für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständigen Behörde durchgeführt.
- ³ Die Kontrollen sind den Eigentümern und Eigentümerinnen, Betriebsinhabern und Betriebsinhaberinnen oder deren Vertretung anzuzeigen.

§ 16 Baukontrollen

- ¹ Die Behörde kann während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen prüfen, ob die verfügten Auflagen und die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.
- ² Sie hat der Bauherrschaft mitzuteilen, welche Abweichungen von den verfügten Auflagen und Brandschutzvorschriften festgestellt werden.

§ 17 Abnahmekontrolle

¹ Sobald das Bauvorhaben fertiggestellt ist, führt die Behörde die Abnahmekontrolle durch und stellt die feuerpolizeiliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung aus, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

§ 18 Periodische Brandschutzkontrollen

¹ Die Behörde kontrolliert periodisch Gebäude, Betriebe und Anlagen entsprechend der Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen.

§ 19 Mitwirkung

- ¹ Die Feuerschutzkontrolle hat in der Regel in Anwesenheit der Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, Besitzer und Besitzerinnen, Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen oder deren Vertretung stattzufinden.
- ² Die Kontrollorgane haben sich auszuweisen.
- ³ Sie haben Zutritt zu allen Räumen, und es sind ihnen alle sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 20 Mängel

¹ Mängel sind den Eigentümern und Eigentümerinnen schriftlich mitzuteilen, und es ist eine Frist für die Mängelbehebung anzusetzen.

§ 21 Massnahmen bei Mängeln

- ¹ Werden Mängel an einem Gebäude oder einer Anlage nicht innert angesetzter Frist behoben, kann die für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung zuständige Behörde insbesondere:
- die Benützung des Gebäudes oder des Betriebs der Anlage verbieten, wenn Mängel vorliegen, die zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führen; oder
- 2. eine Frist für die Behebung des Mangels auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin ansetzen und Ersatzvornahme androhen.
- ² Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieses ist innert vier Monaten nach der Fälligkeit, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit Entstehung der Forderung in das Grundbuch einzutragen.
- ³ Das zuständige kantonale Amt ist zu orientieren.

2.4. Reinigung und Kaminfegerwesen

§ 22 Kontroll- und Reinigungspflicht der wärmetechnischen Anlagen

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen, Besitzer und Besitzerinnen sind verpflichtet, wärmetechnische Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin kontrollieren und reinigen zu lassen.

² Das zuständige kantonale Amt erlässt Weisungen über die notwendige Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen nach deren Art und Leistung.

§ 23 Kaminfegerarbeiten

¹ Die Kaminfeger und Kaminfegerinnen

- 1. kontrollieren und reinigen Anlagen im Sinne von § 22,
- 2. melden die bei der Kontrolle und Reinigung festgestellten feuerpolizeilichen Mängel der Politischen Gemeinde.
- ² Alle Kontrollen und Reinigungen sind zu dokumentieren. Das zuständige kantonale Amt erlässt Weisungen dazu.

§ 24 Bewilligung zur Berufsausübung

- ¹ Kaminfeger und Kaminfegerinnen bedürfen zur selbständigen Berufsausübung einer Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes.
- ² Bewerbern und Bewerberinnen mit einem Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes oder einem gleichwertigen Ausbildungsnachweis wird eine Bewilligung erteilt.
- ³ Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden und bei schwerer Pflichtverletzung entzogen werden.
- ⁴ Das zuständige kantonale Amt informiert regelmässig über die im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfeger und Kaminfegerinnen.

3. Feuerwehr

§ 25 Aufgaben

¹ Feuerwehren sind allgemeine Schadenwehren im Sinne von § 1 dieses Gesetzes, insbesondere bei:

- 1. Bränden und Explosionen;
- 2. Naturereignissen;
- 3. Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- 4. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- 5. Einsätzen zum Schutz der Bevölkerung.

² Feuerwehren im Sinn der §§ 26 bis 28 arbeiten untereinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen.

3.1. Arten

§ 26 Gemeindefeuerwehr

- ¹ Die Politischen Gemeinden haben entsprechend § 3 Absatz 1 Ziffer 2 eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und auszubilden.
- ² Die Feuerwehren leisten einander unentgeltlich Hilfe und unterstützen sich gegenseitig.

§ 27 Betriebsfeuerwehr

- ¹ Der Regierungsrat kann öffentliche oder private Betriebe ermächtigen oder verpflichten, auf eigene Kosten eine Feuerwehr zu unterhalten.
- ² Betriebsfeuerwehren unterstehen beim Einsatz ausserhalb des Betriebes dem Kommandanten oder der Kommandantin der Gemeindefeuerwehr.
- ³ Das zuständige kantonale Amt erlässt Vorgaben über die Anforderungen an die Betriebsfeuerwehren und genehmigt deren Reglemente.

§ 28 Stützpunktfeuerwehr

- ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Feuerwehren einzelner Gemeinden als Stützpunktfeuerwehr eines grösseren Gebietes. Stützpunktfeuerwehren unterstützen die Gemeindefeuerwehren insbesondere mit zusätzlichen Geräten und speziellen Einsatzmitteln.
- ² Der Regierungsrat regelt Einsatz, Organisation, Aufgaben und Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren sowie die Kostenverteilung.

3.2. Feuerwehrpflicht

§ 29 Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.
- ² Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch den Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung einer Ersatzabgabe.
- ³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

§ 30 Befreiung

¹ Die Politischen Gemeinden können die Befreiung von der Feuerwehrpflicht regeln.

§ 31 Feuerwehrdienst

- ¹ Die Gemeindebehörde bestimmt, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die beruflichen und persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen.
- ² Der Dienst wird grundsätzlich in der Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr innerhalb der Wohngemeinde geleistet.
- ³ Das Reglement über den Feuerschutz regelt gemäss § 3 Absatz 2 die Aufgaben, die Dienstpflicht, den Pflichtersatz, die Organisation, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehren sowie deren Versicherung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 32 Feuerwehrersatzabgabe

- ¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, entrichten eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 100 Franken und höchstens 1 000 Franken pro Jahr.
- ³ Die Erhebung erfolgt durch die zuständige Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Bei Steuerbezug an der Quelle wird gleichzeitig die Abgabe erhoben.
- ⁴ Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

3.3. Führung, Aufgaben, Ausbildung und Mittel

§ 33 Führung

- ¹ Jede Feuerwehr wird durch einen Kommandanten oder eine Kommandantin geführt.
- ² Mit einer Führungsfunktion kann nur betraut werden, wer über die entsprechende Ausbildung verfügt.

§ 34 Schadenbekämpfung

¹ Die Feuerwehr greift innerhalb ihres Einsatzgebietes bei Feuer, Explosionen, Elementar- oder anderen Schadenereignissen unverzüglich ein und leistet die erforderliche Hilfe.

² Bei Bedarf leistet sie ausserhalb des Einsatzgebietes Unterstützung.

§ 35 Schadenverhütung

¹ Die Feuerwehr achtet darauf, dass durch Einsätze Gebäude und ihre Umgebung nicht unnötig zerstört oder beeinträchtigt werden.

§ 36 Besondere Aufgaben

- ¹ Die Politische Gemeinde kann die Feuerwehr zum Verkehrsdienst und bei Anlässen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen zur Saalwache beiziehen.
- ² Der Veranstalter hat die Leistungen der Feuerwehr zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ist im Reglement über den Feuerschutz zu regeln und soll private Anbieter oder Anbieterinnen nicht konkurrenzieren.

§ 37 Ausbildung

- ¹ Die Feuerwehr ist gemäss den Bedürfnissen des eigenen Einsatzbereiches auszubilden.
- ² Der Kanton fördert und unterstützt die Ausbildung der Feuerwehren und kontrolliert ihren Ausbildungsstand.

§ 38 Löschwasserversorgung, Ausrüstung, Geräte

- ¹ Die Politischen Gemeinden sorgen dafür, dass:
- 1. in den Nutzungszonen genügend Löschwasser für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht;
- 2. die Nutzungszonen mit Hydranten erschlossen sind;
- 3. der Feuerwehr dem Stand der Technik entsprechende Ausrüstungen und Geräte zur Verfügung stehen.

§ 39 Inanspruchnahme fremder Sachen

- ¹ Eigentümer und Eigentümerinnen von Liegenschaften und Anlagen haben den Feuerwehren bei Einsätzen, Übungen und zur Einsatzplanung Zugang zu ihren Liegenschaften zu gewähren.
- ² Die Feuerwehren können bei Einsätzen gegen Entschädigung:
- 1. private Wasserspeicher oder -bassins und ähnliche Wasserspeicher nutzen;
- 2. private Fahrzeuge und Maschinen benützen, wenn zeitliche Dringlichkeit besteht.

4. Einsatzkosten und Haftung

§ 40 Grundsatz

- ¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss den §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich.
- ² Wird die Feuerwehr zu anderen Hilfeleistungen aufgeboten oder eingesetzt, werden die geleisteten Arbeitsstunden, die Einsatzstunden von Einsatzfahrzeugen, die Einsatzmittel sowie das aufgewendete Material dem Verursacher oder der Verursacherin, dem oder der Haftpflichtigen, dem Empfänger oder der Empfängerin oder dem Nutzniesser oder der Nutzniesserin des Einsatzes zu massvollen Ansätzen in Rechnung gestellt.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 41 Schuldhaft verursachter Einsatz

- ¹ Wer den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder behindert, haftet für die daraus entstehenden Kosten.
- ² Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen und missbräuchlichen Alarmierungen sind vom Verursacher oder von der Verursacherin zu bezahlen.

5. Beiträge

§ 42 Beitrag des Kantons

- ¹ Der Kanton leistet den Politischen Gemeinden und anderen Trägern oder Trägerinnen des Feuerschutzes Beiträge aus dem Brandschutzfonds an die Kosten, die ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.
- ² Er kann Beiträge an die Kosten von freiwillig verbesserten Brandschutzmassnahmen bei bestehenden Bauten mit erheblichem Gefährdungspotential oder beträchtlichem Schadenrisiko ausrichten.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

§ 43 Brandschutzabgabe

- ¹ Zur Finanzierung der Aufgaben des Kantons im Bereich des Brandschutzes entrichten die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen eine massvolle zweckgebundene Abgabe.
- ² Die Abgabe beträgt höchstens 20 Rappen pro 1 000 Franken des Gebäudeversicherungswertes.
- ³ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung bestimmt die Höhe der Abgabe, damit die jährlichen Beiträge gemäss § 42 Absätze 1 und 2 ausgerichtet und ein angemessener Fonds geäufnet werden können.

⁴ Die Gebäudeversicherung erhebt die Brandschutzabgabe zusammen mit den Prämien.

§ 44 Beitrag der privaten Versicherungsgesellschaften

- ¹ Die privaten Versicherungsgesellschaften entrichten zur Finanzierung der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden einen jährlichen Beitrag von 5 Rappen pro 1 000 Franken des im Kanton Thurgau gegen Feuer- und Elementarschäden versicherten Kapitals.
- ² Die Beiträge sind bis Ende des ersten Quartals aufgrund des versicherten Kapitals des Vorjahres zu entrichten. Der Minimalbetrag beträgt 50 Franken.
- ³ Die Versicherungsgesellschaften haben die für die Berechnung ihrer Beiträge massgeblichen Auskünfte zu erteilen.

6. Rechtspflege

§ 45 Rekurse

¹ Gegen Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.

§ 46 Verbot

¹ Wenn bei einem Gebäude oder bei einer Anlage ein festgestellter brandschutztechnischer Mangel zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führt, kann die zuständige Behörde bis zur Behebung des Mangels ein Verbot der Benützung des Gebäudes oder des Betriebs der Anlage verfügen.

§ 47 Ersatzvornahme

¹ Wird der Mangel trotz wiederholter Mahnung nicht behoben, kann er auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers beziehungsweise der Eigentümerin oder Besitzerin des Gebäudes oder der Anlage behoben werden.

§ 48 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 7 bis 10, 12 bis 14 und 22 oder gegen Vollzugsvorschriften dazu verstösst, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

§ 49 Disziplinarmassnahmen

¹ Disziplinarische Vergehen von Feuerwehrdienstpflichtigen können durch die Politischen Gemeinden mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1 000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

7. Schlussbestimmungen

§ 50 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung kann ergänzende Bestimmungen zur Verordnung des Regierungsrates erlassen über:

- 1. die Umsetzung der Brandschutzvorschriften;
- 2. die Brandschutzkontrollen;
- 3. das Kaminfegerwesen;
- 4. die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden:
- 5. die Anforderungen an Bestände, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung und Organisation der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
- 6. die Anforderungen an das Alarmierungssystem, an Alarmierungseinrichtungen und an die Einsatzorganisation der Feuerwehren;
- 7. die technischen Anforderungen und anrechenbare Kosten für die Bemessung der Beiträge an die Feuerwehren und an die Löschwasserversorgung.

II.

Der Erlass RB 956.1 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz] vom 23. August 1976) (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken, einen genügenden Reservefonds zu unterhalten und durch Beiträge die Schadenprävention zu fördern.

III.

Der Erlass RB 708.1 (Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.